

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Gesuch um Erteilung einer Stellvertreterbewilligung als Ärztin oder Arzt im Kanton Aargau

1. Allgemeines

Ist eine Person mit universitärem Medizinalberuf mit Berufsausübungsbewilligung an der selbständigen Berufsausübung verhindert oder vorübergehend abwesend oder verstorben, kann das Departement Gesundheit und Soziales für eine befristete Zeit eine Stellvertretung bewilligen. Stellvertreterbewilligungen werden längstens für ein Jahr erteilt (aus wichtigen Gründen ist eine Verlängerung möglich).

Die Verantwortung für Auswahl und Einsatz der Stellvertretung obliegt der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Berufsausübungsbewilligung.

Vorweg können sich Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung pro Kalenderjahr maximal während 40 Arbeitstagen durch bereits bewilligte Assistentinnen bzw. Assistenten (separates Gesuch/Bewilligung) vertreten lassen. Dauert die Abwesenheit länger oder werden keine Assistentinnen bzw. Assistenten beschäftigt, ist eine separate Stellvertreterbewilligung einzuholen.

Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller ist die Ärztin bzw. der Arzt mit Berufsausübungsbewilligung. Die Gesuchstellung hat persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen.

Die Stellvertreterbewilligung kann auf zwei Personen aufgeteilt werden, das Pensum darf gesamthaft nicht mehr als 100 Stellenprozent betragen.

Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Formular inkl. Beilagenblatt. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien.

Die Stellvertretung darf die Tätigkeit erst nach Vorliegen der Stellvertreterbewilligung aufnehmen.

2. Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben betreffend die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter benötigt:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Stellvertreterbewilligung"
- Angaben zu Beginn, Dauer und Umfang (%) der Stellvertretung inkl. Begründung
- GLN-Nummer (Globale Lokations Nummer)
- Aktueller Lebenslauf, datiert und unterzeichnet
- Eidgenössisches oder vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/MEBEKO) als gleichwertig anerkanntes ausländisches Arzt Diplom inkl. Begleitschreiben
- Eidgenössischer Weiterbildungstitel oder vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/MEBEKO) als gleichwertig anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel inkl. Begleitschreiben oder schriftliche Bestätigung über die Aufsicht durch eine räumlich nahe tätige Ärztin bzw. einen Arzt mit Berufsausübungsbewilligung oder durch ein nahe gelegenes Spital
- Akademische Titel falls vorhanden
- Aktueller Strafregisterauszug (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft, zusätzlich Führungszeugnis aus Herkunftsland; max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.

- Nachweis über ausreichende (mind. Sprachdiplom Niveau B2) Sprachkenntnisse in Deutsch (falls Muttersprache nicht Deutsch ist)

3. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Bearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen.

4. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) vom 23. Juni 2006 sowie dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009.

5. Kosten

Die Gebühr für die Erteilung einer Stellvertreterbewilligung beträgt CHF 100.--.

6. Stellvertretung durch Medizinalperson mit Berufsausübungsbewilligung

Erfolgt die Stellvertretung durch eine Medizinalperson, die im Kanton Aargau bereits eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung besitzt, genügt eine Meldung mit Angaben über die Personalien, den Umfang und die Zeitdauer der Stellvertretung. Mit anderen Worten genügt das Ausfüllen des Gesuchsformulars. Beilagen sind nicht nötig

Erfolgt die Stellvertretung durch eine Medizinalperson, die in einem anderen Kanton eine gültige entsprechende Berufsausübungsbewilligung besitzt, sind zusätzlich zu den üblichen Unterlagen jene Berufsausübungsbewilligung sowie eine aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) einzureichen.

7. Fremdenpolizeiliche Zulassung

Bezüglich allfälliger fremdenpolizeilicher Formalitäten wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau.

8. Adresse

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inkl. Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Gesundheitsberufe
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 02 (Montag bis Freitag 8.00 – 11.30 Uhr) oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: info.gesundheitsberufe@ag.ch.

Um einen **reibungslosen Ablauf** der Gesuchsbehandlung zu garantieren, ist es unabdingbar, dass Sie die oben erwähnten Angaben genau studieren und konsequent umsetzen. Unvollständige Gesuche werden retourniert, dies führt zu Verzögerungen.